



CAJ/42/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 15. September 2000

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Zweiundvierzigste Tagung**  
**Genf, 23. und 24. Oktober 2000**

**RICHTLINIEN FÜR DIE EIGNUNG VON SORTENBEZEICHNUNGEN IN DER  
EUROPÄISCHEN UNION UND DIE UPOV-EMPFEHLUNGEN FÜR  
SORTENBEZEICHNUNGEN**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Auf der einundvierzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend "der Ausschuß") vom 6. April 2000 in Genf berichtete die Delegation der Europäischen Gemeinschaft über den Entwurf der Richtlinien für Sortenbezeichnungen, die von der Europäischen Kommission angenommen und in der Folge vom Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) der Europäischen Gemeinschaft angewandt werden sollen.
2. Die Erörterung konzentrierte sich auf die Beziehung zwischen Warenzeichen und Sortenbezeichnungen. Es wurde die Ansicht geäußert, daß die künftigen EG-Richtlinien in dieser Hinsicht und aus anderen Gründen von den UPOV-Grundsätzen über Sortenbezeichnungen abweichen. Es wurde angeregt, dem Ausschuß den vollständigen Wortlaut der Gemeinschaftsrichtlinien für Sortenbezeichnungen zur Verfügung zu stellen und diesen zusammen mit den UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen zu prüfen.
3. Anlage I enthält die Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission vom 4. Mai 2000, die die Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten festlegt. Anlage II enthält eine vom Verbandsbüro erstellte vergleichende Übersicht, die die in Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in den UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen (UPOV/INF/12 Rev. 2) verankerten UPOV-Regeln für Sortenbezeichnungen mit der

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission (Artikel 2 bis 7) vergleicht. Der erste Teil von Anlage II konzentriert sich auf die Rechte Dritter an einer Bezeichnung, die die freie Verwendung einer Sortenbezeichnung behindern könnte, der zweite Teil von Anlage II enthält einen allgemeinen Vergleich der EG-Verordnung mit den UPOV-Bestimmungen für Sortenbezeichnungen.

4. Was die Warenzeichen und Sortenbezeichnungen betrifft, deutet der Vergleich an, daß die EG-Verordnungen nicht von den UPOV-Grundsätzen abweichen, da die entsprechenden Absätze in der Verordnung (EG) Nr. 930/2000 Kommission aufgrund der Artikel 18, 63 und 66 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates zu prüfen sind.

5. Die Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission läßt ausdrücklich Codes als eine Form von Sortenbezeichnung zu und legt detaillierte Regeln darüber fest, wann Sortenbezeichnungen ungeeignet sind. Insgesamt legen die neuen EG-Verordnungen mit ihren äußerst detaillierten Bestimmungen verschiedene Formen von Sortenbezeichnungen fest.

6. Die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen sind weit weniger ausführlich als die Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission und lassen ein verhältnismäßig flexibles Vorgehen bezüglich der Sortenbezeichnungen zu, um neuen Erfahrungen und technischen Entwicklungen, u. a. der möglichen Verwendung von Codes, Rechnung zu tragen.

7. Die jüngste Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft wirft die Frage auf, ob es an der Zeit ist, die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen zu revidieren. Das EG-Beispiel deutet indessen an, daß dies nur im Hinblick auf die Festlegung des Spielraums für verschiedene Formen von Sortenbezeichnungen geschehen könnte, insbesondere angesichts der wachsenden Mitgliedschaft der UPOV und damit der immer größeren Vielfalt sowohl geschriebener als auch gesprochener Sprachen.

*8. Der Ausschuß könnte prüfen, ob eine Revision der UPOV-Richtlinien für Sortenbezeichnungen eingeleitet werden soll und ob er nebst den formalen Aspekten auch die Substanz der Empfehlungen prüfen soll, um den Spielraum für verschiedene Formen von Sortenbezeichnungen festzulegen.*

[Zwei Anlagen folgen]

**VERORDNUNG (EG) Nr. 930/2000 DER KOMMISSION  
vom 4. Mai 2000**

**mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen  
für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG sind durch Verweis auf Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz<sup>4</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95<sup>5</sup>, allgemeine Bestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen festgelegt.
- (2) Zur Durchführung der Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG ist es angezeigt, ausführliche Bestimmungen für die Anwendung der Kriterien gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 zu erlassen, insbesondere wenn für eine Sortenbezeichnung Hinderungsgründe gemäß Artikel 63 Absätze 3 und 4 vorliegen; in einer ersten Phase sollten solche ausführlichen Bestimmungen auf folgende Hinderungsgründe begrenzt werden:
  - Ihrer Verwendung steht das ältere Recht eines Dritten entgegen;
  - es bestehen Schwierigkeiten, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen oder wiederzugeben;

---

<sup>1</sup> ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L. 25 vom 1.2.1999, S. 27.

<sup>3</sup> ABl. L. 225 vom 12.10.1970, S. 7.

<sup>4</sup> ABl. L. 227 vom 1.9.1994, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L. 258 vom 28.10.1995, S. 3.

- die Bezeichnung stimmt mit einer Sortenbezeichnung für eine andere Sorte überein oder kann damit verwechselt werden;
- die Bezeichnung stimmt mit anderen Bezeichnungen überein oder kann damit verwechselt werden;
- die Bezeichnung kann hinsichtlich der Merkmale einer Sorte oder anderer Aspekte irreführend sein oder Anlaß zu Verwechslungen geben.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen.

#### *Artikel 1*

Diese Verordnung enthält zur Durchführung von Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG und von Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 70/458/EWG ausführliche Bestimmungen für die Anwendung bestimmter Kriterien gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 hinsichtlich der Eignung von Sortenbezeichnungen.

#### *Artikel 2*

(1) Im Fall eines älteren Rechts eines Dritten an einem Warenzeichen gilt als Hinderungsgrund für die Verwendung einer Sortenbezeichnung im Gebiet der Gemeinschaft, wenn vor der Zulassung der Sortenbezeichnung der dafür zuständigen Stelle ein in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene eingetragenes Warenzeichen gemeldet wurde, das mit der betreffenden Sortenbezeichnung übereinstimmt oder vergleichbar ist und das für Erzeugnisse eingetragen ist, die mit der betreffenden Sortenbezeichnung übereinstimmen oder vergleichbar sind.

(2) Besitzt der Antragsteller ein älteres Recht in bezug auf die vorgeschlagene Bezeichnung oder Teile davon, so findet Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 entsprechend Anwendung.

#### *Artikel 3*

(1) In folgenden Fällen gilt eine Sortenbezeichnung als für die Benutzer schwer zu erkennen oder wiederzugeben:

- a) Wenn es sich um eine „Phantasiebezeichnung“ handelt, die
  - i) aus einem einzigen Buchstaben besteht,
  - ii) aus einer Reihe von als Wort nicht aussprechbaren Buchstaben besteht oder solche Buchstaben also gesonderte Einheit enthält, es sei denn, daß es sich bei dieser Reihe von Buchstaben um eine anerkannte Abkürzung handelt,

- iii) eine Zahl enthält, es sei denn, daß diese Bestandteil der Bezeichnung ist oder angibt, daß die Sorte zu einer nummerierten Reihe biologisch verwandter Sorten gehört oder gehören wird,
  - iv) aus mehr als drei Einheiten besteht. Im Fall von Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 gelten mehr als drei Einheiten jedoch nicht als Hinderungsgrund,
  - v) aus einem übermäßig langen Wort besteht oder ein solches Wort enthält,
  - vi) einen Bindestrich, einen anderen Zwischenraum als den zwischen den Einheiten, aus denen sie besteht, ein anderes Zeichen, eine Mischung aus Groß- und Kleinbuchstaben innerhalb der Einheiten, eine Determinante oder einen Exponenten, ein Symbol oder eine Zeichnung enthält.
- b) Wenn es sich um einen „Code“ handelt, der
- i) ausschließlich aus einer Zahl oder von Zahlen besteht, ausgenommen Inzuchtlinien oder ähnlich spezifische Sortenarten,
  - ii) aus einem einzigen Buchstaben besteht,
  - iii) mehr als zehn Buchstaben oder mit Zahlen kombinierte Buchstaben enthält,
  - iv) mehr als vier Kombinationen eines oder mehrerer Buchstaben oder einer oder mehrerer Zahlen enthält,
  - v) einen Bindestrich, einen anderen Zwischenraum als den zur Trennung von einem aussprechbaren Wort, ein anderes Zeichen, eine Determinante oder einen Exponenten, ein Symbol oder eine Zeichnung enthält.

(2) Bei Vorlage eines Vorschlags für eine Sortenbezeichnung muß der Antragsteller angeben, ob es sich bei der vorgeschlagenen Bezeichnung um eine „Phantasiebezeichnung“ oder um einen „Code“ handelt.

(3) Liefert der Antragsteller keine Informationen zur Form der vorgeschlagenen Bezeichnung, so gilt die Bezeichnung als Phantasiebezeichnung.

#### *Artikel 4*

Im Rahmen der Beurteilung der Übereinstimmung oder der Verwechselbarkeit einer Sortenbezeichnung mit einer anderen Sorte bedeutet:

- a) „kann verwechselt werden mit“: Hierunter fallen u. a. Sortenbezeichnungen, die sich nur durch einen Buchstaben oder eine Zahl oder durch Akzente auf Buchstaben von einer Sortenbezeichnung für eine Sorte einer eng verwandten Art unterscheiden, die für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft, im Europäischen Wirtschaftsraum oder einer Vertragspartei des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) amtlich zugelassen wurde oder in diesen Gebieten unter den Sortenschutz fällt. Eine Abweichung von nur einem Buchstaben in einer anerkannten Abkürzung als gesonderte Einheit der Sortenbezeichnung wird jedoch nicht berücksichtigt. Unbeschadet des Artikels 6 gilt diese Bestimmung nicht für eine Sortenbezeichnung in

Form eines Codes, wenn die Referenz-Sortenbezeichnung auch die Form eines Codes hat;

- b) „eng verwandte Arten“: Arten, die zu derselben im Anhang aufgeführten Gruppe oder andernfalls zu derselben botanischen Gattung gehören;
- c) „nicht mehr bestehende Sorte“: Sorte, die nicht mehr in Verkehr ist;
- d) „amtliches Verzeichnis von Sorten“: Verweis auf den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten bzw. für Gemüsearten oder auf ein anderes Verzeichnis, das vom Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt oder einer amtlichen Stelle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder einer Vertragspartei des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV) zusammengestellt und geführt wird;
- e) „Sorte, deren Bezeichnung keine besondere Bedeutung hat“: Eine Sortenbezeichnung, die einmal in einem amtlichen Verzeichnis geführt wurde und dadurch eine besondere Bedeutung hatte, verliert diese besondere Bedeutung zehn Jahre nach ihrer Streichung aus diesem Verzeichnis.

#### *Artikel 5*

Als Umgangsbezeichnungen, die für das Inverkehrbringen von Waren verwendet werden oder die nach anderen Rechtsvorschriften nicht verwendet werden dürfen, gelten insbesondere:

- a) Bezeichnungen von Währungen oder mit Maßen und Gewichten zusammenhängende Begriffe,
- b) Begriffe, die in der gesamten Gemeinschaft oder in Teilen davon zur Umgangssprache gehören und deren Zulassung als Sortenbezeichnung die Verwendung beim Inverkehrbringen des Pflanzguts anderer Sorten behindern würde,
- c) Ausdrücke, die nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht für andere als in diesen Vorschriften vorgesehene Zwecke verwendet werden.

#### *Artikel 6*

Eine Sortenbezeichnung ist irreführend oder gibt Anlaß zu Verwechslungen, wenn

- a) sie zu Unrecht den Eindruck erweckt, daß die Sorte besondere Merkmale aufweist oder besonderen Wert hat;
- b) sie zu Unrecht den Eindruck erweckt, daß die Sorte mit einer bestimmten anderen Sorte verwandt ist oder von ihr abstammt;
- c) sie in einer Weise auf ein bestimmtes Merkmal oder einen bestimmten Wert verweist, daß dadurch zu Unrecht der Eindruck entsteht, daß nur diese Sorte dieses Merkmal oder diesen Wert aufweist, obgleich andere Sorten derselben Art durchaus dieselben Merkmale oder Werte aufweisen können;

- d) sie dadurch, daß sie einem bekannten Warenzeichen gleicht, bei dem es sich allerdings nicht um ein eingetragenes Warenzeichen oder eine eingetragene Sortenbezeichnung handelt, suggeriert, daß es sich um eine andere Sorte handelt, oder hinsichtlich der Identität des Antragstellers, der für den Sortenerhalt verantwortlichen Person oder des Züchters einen falschen Eindruck erweckt,
- e) sie ganz oder teilweise besteht aus
  - i) Vergleichen oder Superlativen,
  - ii) der vollständigen oder teilweisen botanischen Bezeichnung einer Gattung oder Art des Pflanzenreiches,
  - iii) der gebräuchlichen Bezeichnung einer Gattung oder Art des Pflanzenreiches innerhalb der Gruppe „landwirtschaftlichen Pflanzenarten“ oder „Gemüsearten“, zu denen die Sorte gehört, oder
  - iv) dem Namen einer natürlichen oder juristischen Person, oder einem Verweis auf diese Person, der hinsichtlich der Identität des Antragstellers, der für den Sortenerhalt verantwortlichen Person oder des Züchters einen falschen Eindruck erweckt.

#### *Artikel 7*

In Form eines Code genehmigte Sortenbezeichnungen werden in dem betreffenden amtlichen Sortenkatalog oder den Sortenkatalogen der Mitgliedstaaten für amtlich zugelassene Pflanzensorten oder in dem betreffenden gemeinsamen Sortenkatalog durch folgende Fußnote deutliche gekennzeichnet: „In Form eines Codes zugelassene Sortenbezeichnung“.

#### *Artikel 8*

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) Sie gilt nicht für Sortenbezeichnungen, die der Antragsteller der zuständigen Behörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung zur Zulassung unterbreitet hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 2000

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**ENG VERWANDTE ARTEN**

(Artikel 4 Buchstabe b))

Gruppe A (UPOV-Gruppe 1):	<i>Avena, Hordeum, Secale, Triticale, Triticum</i>
Gruppe B (UPOV-Gruppe 3):	<i>Sorghum, Zea</i>
Gruppe C (UPOV-Gruppe 4):	<i>Agrostis, Alopecurus, Arrhenatherum, Bromus, Cynosurus, Dactylis, Festuca, Lolium, Phalaris, Phleum, Poa, Trisetum</i>
Gruppe D (UPOV-Gruppe 5):	<i>Brassica oleracea, Brassica chinensis, Brassica pekinensis</i>
Gruppe E (UPOV-Gruppe 6):	<i>Brassica napus, Brassica campestris, Brassica rapa, Brassica juncea, Brassica nigra, Sinapis</i>
Gruppe F (UPOV-Gruppe 7):	<i>Lotus, Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium</i>
Gruppe G (UPOV-Gruppe 8):	<i>Lupinus albus L., Lupinus angustifolius L., Lupinus luteus L.</i>
Gruppe H (UPOV-Gruppe 9):	<i>Vicia fabia L.</i>
Gruppe I (UPOV-Gruppe 10):	<i>Beta vulgaris L. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. altissima</i>
Gruppe K (UPOV-Gruppe 11):	<i>Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (syn.: Beta vulgaris L. var. rubra L.), Beta vulgaris L. var. cicla L., Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris</i>
Gruppe L (UPOV-Gruppe 12):	<i>Lactuca, Valerianella, Cichorium</i>
Gruppe M (UPOV-Gruppe 13):	<i>Cucumis sativus</i>
Gruppe N (UPOV-Gruppe 14):	<i>Citrullus, Cucumis melo, Cucurbita</i>
Gruppe O (UPOV-Gruppe 15):	<i>Anthriscus, Petroselinum</i>
Gruppe P (UPOV-Gruppe 16):	<i>Daucus, Pastinaca</i>
Gruppe Q (UPOV-Gruppe 17):	<i>Anethum, Carum, Foeniculum</i>
Gruppe R (UPOV-Gruppe 21):	<i>Solanum tuberosum L.</i>
Gruppe S (UPOV-Gruppe 24):	<i>Helianthus annuus</i>

[Anlage II folgt]

## ANLAGE II

Anwendung der UPOV-Regeln/Richtlinien in der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates und in der Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission für Sortenbezeichnungen

## I. Rechte Dritter an einer Bezeichnung

<b>UPOV-ÜBEREINKOMMEN (1991)</b> Artikel 20	<b>VERORDNUNG (EG) NR. 2100/94 DES RATES</b>
(1)(a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.	
(1)(b) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.	<p>Artikel 18</p> <p>1. Der Inhaber kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte aufgrund eines ihm zustehenden Rechts an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung auch nach Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes nicht vorgehen.</p>
(4) Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, aufgrund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.	<p>Artikel 63</p> <p>3. Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn</p> <p>a) ihrer Verwendung im Gebiet der Gemeinschaft das ältere Recht eines Dritten entgegensteht.</p> <p>Artikel 18</p> <p>2. Ein Dritter kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung aus einem ihm zustehenden Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung nur dann vorgehen, wenn das Recht gewährt worden war, bevor die Sortenbezeichnung nach Artikel 63 festgesetzt wurde.</p> <p>Artikel 66</p> <p>1. Das Amt ändert eine nach Artikel 63 festgesetzte Sortenbezeichnung, wenn es feststellt, daß die Bezeichnung den Anforderungen des Artikels 63 nicht oder nicht mehr entspricht</p>

<b>UPOV-ÜBEREINKOMMEN (1991)</b> Artikel 20	<b>VERORDNUNG (EG) NR. 2100/94 DES RATES</b>
	<p>und, im Fall eines älteren entgegenstehenden Rechts eines Dritten, der Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes mit der Änderung einverstanden ist oder ihm oder einem anderen zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten aus diesem Grund die Verwendung der Sortenbezeichnung durch eine rechtskräftige Entscheidung untersagt worden ist.</p> <p>2. Das Amt gibt dem Inhaber Gelegenheit, eine geänderte Sortenbezeichnung vorzuschlagen, und verfährt gemäß Artikel 63.</p>
<p>(2) Die Sortenbezeichnung muß die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.</p>	

II. Bestimmungen für Sortenbezeichnungen

UPOV-ÜBEREINKOMMEN (1991) Artikel 20	VERORDNUNG (EG) NR. 2100/94 DES RATES
(1)(a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.	
(1)(b) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.	<p>Artikel 18</p> <p>1. Der Inhaber kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte aufgrund eines ihm zustehenden Rechts an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung auch nach Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes nicht vorgehen.</p>
(4) Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, aufgrund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.	<p>Artikel 63</p> <p>4. Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn</p> <p>a) ihrer Verwendung im Gebiet der Gemeinschaft das ältere Recht eines Dritten entgegensteht,</p> <p>Artikel 18</p> <p>2. Ein Dritter kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung aus einem ihm zustehenden Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung nur dann vorgehen, wenn das Recht gewährt worden war, bevor die Sortenbezeichnung nach Artikel 63 festgesetzt wurde.</p> <p>Artikel 66</p> <p>1. Das Amt ändert eine nach Artikel 63 festgesetzte Sortenbezeichnung, wenn es feststellt, daß die Bezeichnung den Anforderungen des Artikels 63 nicht oder nicht mehr entspricht und, im Fall eines älteren entgegenstehenden Rechts eines Dritten, der Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes mit der Änderung einverstanden ist oder ihm oder einem anderen zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten aus diesem Grund</p>

<b>UPOV-ÜBEREINKOMMEN (1991)</b> Artikel 20	<b>VERORDNUNG (EG) NR. 2100/94 DES RATES</b>
	die Verwendung der Sortenbezeichnung durch eine rechtskräftige Entscheidung untersagt worden ist.
	2. Das Amt gibt dem Inhaber Gelegenheit, eine geänderte Sortenbezeichnung vorzuschlagen, und verfährt gemäß Artikel 63.

<b>UPOV-ÜBEREINKOMMEN (1991)</b>	<b>VERORDNUNG (EG) NR. 930/2000 DER KOMMISSION</b>
Artikel 20 (2) Die Sortenbezeichnung muß die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist.	Artikel 3 1. In folgenden Fällen gilt eine Sortenbezeichnung als für die Benutzer schwer zu erkennen oder wiederzugeben:  (b) Wenn es sich um einen "Code" handelt, der:  (i) ausschließlich aus einer Zahl oder von Zahlen besteht, ausgenommen Inzuchtlinien oder ähnlich spezifische Sortenarten.
Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.	Siehe unten

UPOV/INF/12 Rev. 2 (Teil I)	VERORDNUNG (EG) NR. 930/2000 DER KOMMISSION
<p>Anleitung 2</p> <p>(1) Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, die ein Durchschnittsbenutzer in Sprache oder Schrift weder erkennen noch wiedergeben kann.</p>	<p>Artikel 3</p> <p>1. In folgenden Fällen gilt eine Sortenbezeichnung als für die Benutzer schwer zu erkennen oder wiederzugeben:</p> <p>(a) wenn es sich um eine “Phantasiebezeichnung” handelt, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) aus einem einzigen Buchstaben besteht;</li><li>(ii) aus einer Reihe von als Wort nicht aussprechbaren Buchstaben besteht oder solche Buchstaben als gesonderte Einheit enthält, es sei denn, daß es sich bei dieser Reihe von Buchstaben um eine anerkannte Abkürzung handelt;</li><li>(iii) eine Zahl enthält, es sei denn, daß diese Bestandteil der Bezeichnung ist oder angibt, daß die Sorte zu einer nummerierten Reihe biologisch verwandter Sorten gehört oder gehören wird;</li><li>(iv) aus mehr als drei Einheiten besteht. Im Fall von Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 gelten mehr als drei Einheiten jedoch nicht als Hinderungsgrund;</li><li>(v) aus einem übermäßig langen Wort besteht oder ein solches Wort enthält;</li><li>(vi) einen Bindestrich, einen anderen Zwischenraum als den zwischen den Einheiten, aus denen sie besteht, ein anderes Zeichen, eine Mischung aus Groß- und Kleinbuchstaben innerhalb der Einheiten, eine Determinante oder einen Exponenten, ein Symbol oder eine Zeichnung.</li></ul> <p>(b) wenn es sich um einen “Code” handelt, der:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) ausschließlich aus einer Zahl oder von Zahlen besteht, ausgenommen Inzuchtlinien oder ähnlich spezifische Sortenarten,</li><li>(ii) aus einem einzigen Buchstaben besteht,</li><li>(iii) mehr als zehn Buchstaben oder mit Zahlen kombinierte Buchstaben enthält,</li><li>(iv) mehr als vier Kombinationen eines oder mehrerer Buchstaben oder einer oder mehrerer Zahlen enthält,</li><li>(v) einen Bindestrich, einen anderen Zwischenraum als den zur Trennung von</li></ul>

<b>UPOV/INF/12 Rev. 2 (Teil I)</b>	<b>VERORDNUNG (EG) NR. 930/2000 DER KOMMISSION</b>
	<p>einem aussprechbaren Wort, ein anderes Zeichen, eine Determinante oder einen Exponenten, ein Symbol oder eine Zeichnung enthält.</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="1010 355 2181 451">2. Bei Vorlage eines Vorschlags für eine Sortenbezeichnung muß der Antragsteller angeben, ob es sich bei der vorgeschlagenen Bezeichnung um eine “Phantasiebezeichnung” oder um einen “Code” handelt.</li><li data-bbox="1010 491 2181 555">3. Liefert der Antragsteller keine Informationen zur Form der vorgeschlagenen Bezeichnung, so gilt die Bezeichnung als “Phantasiebezeichnung”.</li></ol> <p data-bbox="1010 595 1120 627">Artikel 7</p> <p data-bbox="1010 659 2181 794">In Form eines Code genehmigte Sortenbezeichnungen werden in dem betreffenden amtlichen Sortenkatalog oder den Sortenkatalogen der Mitgliedstaaten für amtlich zugelassene Pflanzensorten oder in dem betreffenden gemeinsamen Sortenkatalog durch folgende Fußnote deutlich gekennzeichnet: “In Form eines Codes zugelassene Sortenbezeichnung”.</p>

UPOV/INF/12 Rev. 2 (Teil I)	VERORDNUNG (EG) NR. 930/2000 DER KOMMISSION
<p>(... Anleitung 2)</p> <p>(1) Für Sorten, deren Vermehrungsmaterial ausschließlich innerhalb eines begrenzten, fachmännisch vorgebildeten Kreises vertrieben wird, wie insbesondere Elternsorten für die Erzeugung von Hybridsorten, tritt an die Stelle des Durchschnittsbenutzers der diesem Kreis zugehörige Durchschnittsfachmann.</p>	<p>Artikel 3</p> <p>1. In folgenden Fällen gilt eine Sortenbezeichnung als für die Benutzer schwer zu erkennen oder wiederzugeben:</p> <p>(b) Wenn es sich um einen “Code” handelt:</p> <p>(i) ausschließlich aus einer Zahl oder von Zahlen besteht, ausgenommen Inzuchtlinien oder ähnlich spezifische Sortenarten.</p>
<p>Anleitung 3</p> <p>Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, für die ein Freihaltungsbedürfnis besteht. Dies kann besonders der Fall sein bei Bezeichnungen, die ausschließlich oder überwiegend aus Angaben des allgemeinen Sprachgebrauchs bestehen und deren Anerkennung als Sortenbezeichnung Dritte hindern würde, sie beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial anderer Sorten zu benutzen.</p>	<p>Artikel 5</p> <p>Als Umgangsbezeichnungen, die für das Inverkehrbringen von Waren verwendet werden oder die nach anderen Rechtsvorschriften nicht verwendet werden dürfen, gelten insbesondere:</p> <p>(a) Bezeichnungen von Währungen oder mit Maßen und Gewichten zusammenhängende Begriffe;</p> <p>(b) Begriffe, die in der gesamten Gemeinschaft oder in Teilen davon zur Umgangssprache gehören und deren Zulassung als Sortenbezeichnung die Verwendung beim Inverkehrbringen des Pflanzguts anderer Sorten behindern würde;</p> <p>(c) Ausdrücke, die nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht für andere als in diesen Vorschriften vorgesehene Zwecke verwendet werden.</p>

<b>UPOV/INF/12 Rev. 2 (Teil I)</b>	<b>VERORDNUNG (EG) NR. 930/2000 DER KOMMISSION</b>
<p>Anleitung 4</p> <p>Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, deren Verwendung beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial der Sorte untersagt werden könnte. Dies kann besonders der Fall sein bei:</p> <p>(i) Bezeichnungen, an denen der Anmelder selbst ein anderweitiges Recht hat (z. B. ein Namensrecht oder ein Recht an einer Fabrik- oder Handelsmarke), das er nach dem Recht des betreffenden Verbandsstaats der Benutzung der – eingetragenen – Sortenbezeichnung durch andere, entweder ständig oder jedenfalls nach Ablauf der Schutzdauer, entgegensetzen könnte;</p>	<p>Artikel 2</p> <p>2. Besitzt der Antragsteller ein älteres Recht in bezug auf die vorgeschlagene Bezeichnung oder Teile davon, so findet Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 entsprechend Anwendung.</p>
<p>(ii) Bezeichnungen, an denen ältere Rechte Dritter bestehen;</p>	<p>1. Im Fall eines älteren Rechts eines Dritten an einem Warenzeichen gilt als Hinderungsgrund für die Verwendung einer Sortenbezeichnung im Gebiet der Gemeinschaft, wenn vor der Zulassung der Sortenbezeichnung der dafür zuständigen Stelle ein in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene eingetragenes Warenzeichen gemeldet wurde, das mit der betreffenden Sortenbezeichnung übereinstimmt oder vergleichbar ist und das für Erzeugnisse eingetragen ist, die mit der betreffenden Sortenbezeichnung übereinstimmen oder vergleichbar sind.</p>
<b>UPOV/INF/12 Rev. 2 (Teil I)</b>	<b>VERORDNUNG (EG) NR. 2100/94 DES RATES</b>
<p>(... Anleitung 4)</p> <p>(iii) Bezeichnungen, die gegen die öffentliche Ordnung des Verbandsstaats verstoßen.</p>	<p>Artikel 63</p> <p>3. Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn</p> <p>(e) sie in einem der Mitgliedstaaten Ärgernis erregen kann oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt.</p>

UPOV/INF/12 Rev. 2 (Teil I)	VERORDNUNG (EG) NR. 930/2000 DER KOMMISSION
<p>Anleitung 5</p> <p>Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Namen und Abkürzungen internationaler Organisationen, die nach Internationalen Übereinkommen von der Verwendung als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteile solcher Marken ausgeschlossen sind.</p>	
<p>Anleitung 6</p> <p>Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführungsfahr ungeeignet, wenn zu befürchten ist, daß sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Merkmale oder des Wertes der Sorte vermittelt. Dies kann besonders der Fall sein bei:</p> <p>(i) Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, daß die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt;</p>	<p>Artikel 6</p> <p>Eine Sortenbezeichnung ist irreführend oder gibt Anlaß zu Verwechslungen, wenn</p> <p>(a) sie zu Unrecht den Eindruck erweckt, daß die Sorte besondere Merkmale aufweist oder besonderen Wert hat;</p>
<p>(ii) Bezeichnungen, die auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, daß der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können;</p>	<p>(c) sie in einer Weise auf ein bestimmtes Merkmal oder einen bestimmten Wert verweist, daß dadurch zu Unrecht der Eindruck entsteht, daß nur diese Sorte dieses Merkmal oder diesen Wert aufweist, obgleich andere Sorten derselben Art durchaus dieselben Merkmale oder Werte aufweisen können;</p>
<p>(iii) vergleichende und superlative Bezeichnungen;</p>	<p>(e) sie ganz oder teilweise besteht aus</p> <p>(i) Vergleichen oder Superlativen;</p>

UPOV/INF/12 Rev. 2 (Teil I)	VERORDNUNG (EG) NR. 930/2000 DER KOMMISSION
<p>(iv) Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, daß die Sorte von eine anderen Sorte abstamme oder mit ihr verwandt sei, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.</p>	<p>(b) sie zu Unrecht den Eindruck erweckt, daß die Sorte mit einer bestimmten anderen Sorte verwandt ist oder von ihr abstammt;</p>
	<p>Artikel 6</p> <p>Eine Sortenbezeichnung ist irreführend oder gibt Anlaß zu Verwechslungen, wenn</p> <p>(e) sie ganz oder teilweise besteht aus</p> <p>(ii) der vollständigen oder teilweisen botanischen Bezeichnung einer Gattung oder Art des Pflanzenreiches;</p> <p>(iii) der gebräuchlichen Bezeichnung einer Gattung oder Art des Pflanzenreiches innerhalb der Gruppe "landwirtschaftlicher Pflanzenarten" oder "Gemüsearten", zu denen die Sorte gehört, oder</p> <p>(iv) dem Namen einer natürlichen oder juristischen Person, oder einem Verweis auf diese Person, der hinsichtlich der Identität des Antragstellers, der für den Sortenerhalt verantwortlichen Person oder des Züchters einen falschen Eindruck erweckt.</p>
<p>Anleitung 7</p> <p>Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführungsfahr ungeeignet, wenn zu befürchten steht, daß sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Identität des Züchters vermittelt.</p>	<p>Artikel 6</p> <p>Eine Sortenbezeichnung ist irreführend oder gibt Anlaß zu Verwechslungen, wenn</p> <p>(d) sie dadurch, daß sie einem bekannten Warenzeichen gleicht, bei dem es sich allerdings nicht um ein eingetragenes Warenzeichen oder eine eingetragene Sortenbezeichnung handelt, suggeriert, daß es sich um eine andere Sorte handelt, oder hinsichtlich der Identität des Antragstellers, der für den Sortenerhalt verantwortlichen Person oder des Züchters einen falschen Eindruck erweckt;</p> <p>(e) sie ganz oder teilweise besteht aus</p> <p>(iv) dem Namen einer natürlichen oder juristischen Person, oder einem Verweis auf diese Person, der hinsichtlich der Identität des Antragstellers, der für den Sortenerhalt verantwortlichen Person oder des Züchters einen falschen Eindruck erweckt.</p>

UPOV/INF/12 Rev. 2 (Teil I)	VERORDNUNG (EG) NR. 930/2000 DER KOMMISSION
<p>Anleitung 8</p> <p>(1) Ungeeignet wegen Verwechselbarkeit und/oder wegen Irreführungsfahr ist eine Bezeichnung, die mit einer Bezeichnung identisch oder einer Bezeichnung ähnlich ist, unter der früher eine Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art bekanntgemacht oder amtlich eingetragen oder unter der Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte vertrieben worden ist.</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung der Übereinstimmung oder Verwechselbarkeit einer Sortenbezeichnung mit einer anderen Sorte bedeutet:</p> <p>(a) “kann verwechselt werden mit”: Hierunter fallen u. a. Sortenbezeichnungen, die sich nur durch einen Buchstaben oder eine Zahl oder durch Akzente auf Buchstaben von einer Sortenbezeichnung für eine Sorte einer eng verwandten Art unterscheiden, die für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft, im Europäischen Wirtschaftsraum oder einer Vertragspartei des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) amtlich zugelassen wurde oder in diesen Gebieten unter den Sortenschutz fällt. Eine Abweichung von nur einem Buchstaben in einer anerkannten Abkürzung als gesonderte Einheit der Sortenbezeichnung wird jedoch nicht berücksichtigt. Unbeschadet des Artikels 6 gilt diese Bestimmung nicht für eine Sortenbezeichnung in Form eines Codes, wenn die Referenz-Sortenbezeichnung auch die Form eines Codes hat;</p> <p>(d) “amtliches Verzeichnis von Sorten”: Verweis auf den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten bzw. für Gemüsearten oder auf ein anderes Verzeichnis, das vom Gemeinschaftlichen Sortenamts oder einer amtlichen Stelle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder einer Vertragspartei des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) zusammengestellt und geführt wird;</p>
<p>(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die früher bekanntgemachte oder eingetragene oder bereits vertriebene Sorte nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat, es sei denn, daß besondere Umstände die Irreführungsfahr begründen können.</p>	<p>(c) “nicht mehr bestehende Sorte”: Sorte, die nicht mehr in Verkehr ist;</p> <p>(e) “Sorte, deren Bezeichnung keine besondere Bedeutung hat”: Eine Sortenbezeichnung, die einmal in einem amtlichen Verzeichnis geführt wurde und dadurch eine besondere Bedeutung hatte, verliert diese besondere Bedeutung zehn Jahre nach ihrer Streichung aus diesem Verzeichnis.</p>

<b>UPOV/INF/12 Rev. 2 (Teil I)</b>	<b>VERORDNUNG (EG) NR. 930/2000 DER KOMMISSION</b>
<p>Anleitung 9</p> <p>Für die Anwendung des vierten Satzes von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens werden alle taxonomischen Einheiten der gleichen botanischen Gattung oder diejenigen taxonomischen Einheiten, die in der Anlage I zu diesen Empfehlungen jeweils in einer Klasse zusammengefaßt sind, als verwandt angesehen.</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung der Übereinstimmung oder Verwechselbarkeit einer Sortenbezeichnung mit einer anderen Sorte bedeutet:</p> <p>(b) “eng verwandte Arten”: Arten, die zu derselben im Anhang aufgeführten Gruppe oder andernfalls zu derselben botanischen Gattung gehören;</p>

[Ende der Anlage II und Ende des Dokuments]

